

**Klausurenkurs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
im Wintersemester 2014/15 – „Probeexamen“  
Donnerstag, 16.10.2014 (8-13 Uhr), Audimax**

**Teil I**

A wollte seinem Erzfeind X, dem Betreiber einer Spielhalle, „eins auswischen“. Dazu präparierte er einen 100-EUR-Schein: Er brachte an der kürzeren Seite des Geldscheines drei parallel verlaufende und am Ende miteinander verbundene Tesafilmstreifen an. Diesen so präparierten Schein führte er in den Wechselgeldautomaten ein, der in der Spielhalle des X aufgestellt war. Nachdem der Schein die Lichtschranke überschritten und dadurch erwartungsgemäß im Automaten das Umwechseln in Münzen und deren Auswurf ausgelöst hatte, zog A den Schein an den Tesafilmstreifen wieder heraus. Dieses „Spiel“ wiederholte A mehrfach. An drei Abenden erbeutete er insgesamt 15.000,00 EUR, wobei er die ausgeworfenen Münzen jeweils an sich nahm.

X erfuhr auf nicht näher bekannten Wegen von diesen Vorkommnissen. Er entschloss sich, an A Rache zu nehmen. Dazu überredete er den T gegen eine zugesagte Belohnung von 10.000,00 EUR, dem A „eine tüchtige Lektion“ zu erteilen. T sollte zu diesem Zweck A „eine Ladung Schrot verpassen“, aber so schießen, dass A keinesfalls getötet würde.

T nahm zu A Kontakt auf und schaffte es, diesen für ein lukratives illegales „Zigarettengeschäft“ zu interessieren. Unter dem Vorwand, die (tatsächlich nicht vorhandene) Ware sei in einem abgelegenen Waldstück versteckt, traf sich T mit A an einem vereinbarten Parkplatz, um von dort gemeinsam zum angeblichen Versteck zu gehen. T trug eine entscherte Schrotflinte unter seiner Jacke versteckt. A hatte seinerseits einen schweren metallenen Schlagring griffbereit in der Kleidung verborgen.

T lief dem A etwas voraus. Entsprechend seinem Tatplan drehte er sich an einer ihm geeignet erscheinenden Wegmarke rasch um mit dem Ziel, dem A einen für diesen unverhofften Faustschlag zu verpassen, ihn dadurch zu Fall zu bringen und ihm unmittelbar anschließend mit der Flinte ins Knie zu schießen.

A bemerkte jedoch die Absicht des T bereits, als dieser mit geballter Faust gerade zur Drehung ansetzte, und versetzte ihm blitzschnell mit dem Schlagring einen heftigen Schlag gegen den Kopf. Dieser Schlag traf den T so wuchtig, dass er sofort zu Fall kam. A stürzte sich auf den am Boden liegenden T mit den Worten: „Du Schwein, Dich bringe ich um!“ T war es inzwischen gelungen, die Schrotflinke aus der Jacke zu ziehen. In dem Moment, als A zum erneuten Schlag

gegen den Kopf des T ausholte, drückte dieser unkontrolliert ab und traf den A aus kürzester Entfernung in die Brust. Hierbei war es T egal, ob er den A töten würde. Danach rannte T fluchtartig davon in der Meinung, den A getötet zu haben. Tatsächlich waren die durch den Nahschuss bei A hervorgerufenen Verletzungen so schwer, dass sie normalerweise zum Tod geführt hätten. A konnte jedoch durch eine Notoperation gerettet werden, nachdem ein zufällig wenige Minuten später am Ort des Geschehens vorbeikommender Jogger mit dem Handy den Krankenwagen alarmiert hatte.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

## **Teil II**

Aufgrund anderer Vorkommnisse wurde A, der im Verdacht stand, mehrere bewaffnete Überfälle auf Tankstellen verübt zu haben, durch Polizeibeamte vernommen und wie folgt belehrt: „Eingangs meiner Beschuldigtenvernehmung wurde mir erklärt, weshalb ich hier bei der Polizei keine Aussagen zu machen brauche. Ich wurde entsprechend belehrt. Ich will jedoch hier Aussagen machen.“ A legte daraufhin ein komplettes Geständnis ab.

1. Kann dieses Geständnis des A in der Hauptverhandlung verwertet werden?
2. In seinem Geständnis hat A auch das Versteck der von ihm bei den Tankstellenüberfällen verwendeten Waffe preisgegeben. An dieser finden sich seine Fingerabdrücke. Können diese Beweismittel gegen A verwendet werden?

**Rückgabe und Besprechung der Klausur erfolgen am Freitag, 24.10.2014, 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Audimax**